

WIEN / 13. Oktober 2020

# Stellungnahme KoPIG

**Entwurf eines Bundesgesetzes  
über Maßnahmen zum Schutz  
der Nutzer auf  
Kommunikationsplattformen  
(Kommunikationsplattformen-  
Gesetz - KoPI-G);**

**Für epicenter.works**  
Thomas Lohninger, BA  
Mag.<sup>a</sup> Nicola Asiemo

 **EPICENTER  
WORKS**  
for digital rights



# VORWORT UND KURZFASSUNG

epicenter.works nimmt zum Begutachtungsentwurf des Kommunikationsplattformengesetz (KoPIG)<sup>1</sup> wie folgt Stellung:

Auch wenn wir die Zielsetzung des gesamten Hass im Netz Paketes für äußerst unterstützenswert halten und auch Handlungsbedarf seitens der Politik in diesem Themenfeld sehen, lehnen wir den Entwurf in seiner vorliegenden Form aufgrund der massiven Kollateralschäden ab. Durch den breiten Anwendungsbereich aufgrund ungenügender Umsatzschranken sowie der breiten Definition einer Plattform werden viele Firmen betroffen sein<sup>2</sup>, für welche es keinerlei Evidenz eines Problems mit illegalen Inhalten gibt. Der vorliegende Entwurf würde das Ende für funktionierende Community-basierte Moderationsmodelle von Diensten wie WikiData, WikiCommons oder Reddit bedeuten<sup>3</sup>.

Wir sehen die Gefahr des Overblockings durch die viel zu breiten Tatbestände, die starren Löschfristen und die große Anzahl der dem Gesetz unterliegenden Plattformen. Durch die breite Definition einer Plattform, welche sogar über das Maß des deutschen Netzwerkdurchsetzungsgesetzes hinausgeht, sehen wir die Innovationsfähigkeit des österreichischen Internets bedroht. Bei vielen der betroffenen Dienste gibt es jedoch weder Nachweis noch Hinweis auf ein signifikantes Problem mit illegalen Inhalten. Deshalb erscheint die Grenzziehung im vorliegenden Entwurf auch nicht mit der E-Commerce Richtlinie vereinbar.

Es fehlt eine richterliche Kontrolle der konkreten Moderationsentscheidungen, ebenso wie eine Klarstellung in welchen Fällen die RTR Schlichtungsstelle im Beschwerdeverfahren zugezogen werden kann, sowie eine Festschreibung, ob deren Entscheidungen die Plattformen binden. Die Bestimmungen der Berichtspflicht bewerten wir grundlegend positiv, wobei wir auch hier Nachbesserungsbedarf aufzeigen.

Wir würden eine europäische Lösung für dieses wichtige, grenzüberschreitende Thema bevorzugen und raten davon ab, den vorliegenden Entwurf zu verabschieden.

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| Vorwort und Kurzfassung.....  | 2 |
| Rechtliche Analyse.....   | 3 |
| Zu §1 – Anwendungsbereich.....  | 3 |
| Datenschutzproblematik der Vorratsdatenspeicherung von IP-Adressen..... | 4 |
| Lösungsvorschläge.....  | 4 |
| Zu §2 Definitionen.....   | 5 |
| Zu Ziffer 4 Kommunikationsplattform (Plattform).....                    | 5 |
| Zu Ziffer 6 Rechtswidrige Inhalte.....                                  | 5 |

1 [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME\\_00049/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00049/index.shtml)

2 Siehe Recherche zu den betroffenen Plattformen: <https://epicenter.works/content/welche-online-plattformen-vom-neuen-hass-im-netz-paket-betroffen-sein-werden>

3 Diese Bedenken wurden bereits im Juli in einem gemeinsamen Brief mit der Wikipedia an die zuständigen Ministerinnen herangetragen. <https://epicenter.works/content/offener-brief-zum-geplanten-netzdg>

|  |   |
|--|---|
| Lösungsvorschlag.....  | 6 |
| Zu §3 Melde- und Überprüfungsverfahren.....                      | 6 |
| Zu §4 Berichtspflicht.....                                       | 6 |
| Lösungsvorschläge.....   | 7 |
| Zu §5 und §6 Verantwortlicher Beauftragter und Durchsetzung..... | 7 |
| Lösungsvorschläge.....   | 8 |
| Zu §7 Beschwerdeverfahren.....                                   | 8 |
| Lösungsvorschläge.....   | 8 |
| Zu §10 Geldbußen.....  | 8 |
| Lösungsvorschläge.....   | 9 |
| Zu §11 Geldstrafen.....  | 9 |
| Lösungsvorschlag.....  | 9 |

## RECHTLICHE ANALYSE

### Zu §1 – Anwendungsbereich

Unser Hauptkritikpunkt am vorliegenden Entwurf ist sein **enorm breiter Anwendungsbereich**, welcher neben den großen, dominanten online Plattformen auch viele kleine, europäische Unternehmen und nicht-kommerzielle Projekte umfasst. Obwohl in den Erläuterungen der Eindruck erweckt wird, dass sowohl Umsatz- als auch Nutzer\*innengrenze zu überschreiten sind, führt die Formulierung in Abs 2 eindeutig dazu, dass eine Plattform bereits bei der Überschreitung eines der beiden Grenzwerte unter die Bestimmungen des Gesetzes fällt. Dies führt dazu, dass auch gemeinwohlorientierte Plattformen ohne jeden Umsatz oder kleine, europäische Firmen, die in einem Quartal einen plötzlichen Anstieg an Nutzer\*innen aus Österreich verzeichnen, Aufwendungen im sechsstelligen Bereich<sup>4</sup> zur Erfüllung dieses Gesetzes tätigen müssen. Dadurch entsteht ein Anreiz für Plattformen nicht zu wachsen oder den österreichischen Markt zur Gänze zu meiden. Dies hat negative Auswirkungen auf den Wettbewerb und die Innovationsfähigkeit in der österreichischen Internetwirtschaft.

In den Erläuterungen zu diesem Paragraphen wird die Vereinbarkeit des Entwurfs mit der E-Commerce-Richtlinie zum Teil damit begründet, dass die Einschränkung auf einen „bestimmten Dienst“ dadurch erfolgt, dass auf diesem „*evidentermaßen häufig spezifische objektive Straftatbestände vor einem breiten Empfängerkreis gesetzt werden*“. Dieses Kriterium trifft auf viele der betroffenen Plattformen jedoch nicht zu. Bereits in unseren begrenzten Erhebungen konnten wir einige betroffene Plattformen identifizieren, die bisher gar keine oder nur äußerst wenige Vorfälle von nach österreichischem Recht strafrechtsrelevanten Inhalten auf ihrer Plattform hatten. Weiters begründen die Erläuterungen die Ausnahmen in Abs 3 damit, dass diese

*„bislang nicht in einer erheblichen Form zur Verbreitung strafrechtswidriger Inhalte zweckentfremdet wurden und derzeit auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass in dieser Hinsicht Handlungsbedarf bestünde, der die Auferlegung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Organisationspflichten für diese Diensteanbieter rechtfertigen würde“.*

4 [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME\\_17802/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_17802/index.shtml)

Angesichts der Existenz expliziter Bestimmungen zur Löschung mehrerer der von diesem Gesetz betroffener rechtswidriger Inhalte in den Community Richtlinien einer sehr großen e-Commerce Plattform<sup>5</sup>, die zwar einen dreistelligen Millionenumsatz in Österreich erzielt<sup>6</sup> und mehrere Millionen Nutzer in Österreich hat, aber aufgrund der Ausnahme in Abs 3 von dem Gesetz ausgenommen ist, **erscheint diese Grenzziehung nicht faktenbasiert.**

### Datenschutzproblematik der Vorratsdatenspeicherung von IP-Adressen

Durch die negierte Formulierung in Abs 2 gemeinsam mit Abs 4 entsteht eine Beweislastumkehr, durch die die Plattform selbst belegen muss, während der relevanten Zeiträume unter den im Entwurf genannten Grenzwerten gewesen zu sein. Der Entwurf gibt keine Auskunft darüber, wie eine geographische Zuordnung der registrierten Nutzer\*innen zu erfolgen hat. Die Angabe einer Meldeadresse oder eines Aufenthaltslandes sind bei den wenigstens Plattformen für die Registrierung notwendig. Auch die Telefonnummer eines EU-Landes lässt aufgrund der Freizügigkeit und Roaming-Situation keine geographische Verortung der Person mehr zu. Der einzig denkbare Anknüpfungspunkt wäre eine Verortung der Person auf Basis der IP-Adresse. IP-Adressen sind jedoch laut Rechtsprechung des EuGH personenbezogene Daten und können nur mit einer Rechtsgrundlage verarbeitet werden<sup>7</sup>. Durch die Beweislastumkehr in Abs 2 und den starken ökonomischen Anreiz für die Plattformbetreiber nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes zu fallen, entsteht eine defacto Verpflichtung für die Diensteanbieter die IP-Adressen aller Nutzer\*innen zumindest für die letzten Quartale zu speichern. Dies wäre eine Form der Vorratsdatenspeicherung, welche aus Grundrechts- und Datenschutzperspektive klar abzulehnen ist. Eine solche Speicherverpflichtung gilt auch für alle (europäischen) Kommunikationsplattformen, welche nicht unter dieses Gesetz fallen, aber diesen Umstand vor der KommAustria im Zweifelsfall belegen müssen. Diese Ausgestaltung ist unverhältnismäßig und steht im Widerspruch zum Herkunftslandprinzip des europäischen Binnenmarktes.

### Lösungsvorschläge

- Sehr viele der Probleme im vorliegenden Entwurf erwachsen aus der enormen Streubreite des Anwendungsbereichs. Die einfachste Lösung dafür wäre eine globale Umsatzgrenze unter der Kommunikationsplattformen von diesem Gesetz ausgenommen sind. Beispielsweise könnte man dabei auf die etablierte Grenze von 750 Millionen Euro aus dem österreichischen Digitalsteuergesetzes zurückgreifen.
- Neben der Erfüllung dieses Kriteriums sollte darüber hinaus auf die Bereitstellung des Dienstes in deutscher Sprache und eine zusätzliche Umsatzgrenze in Österreich abgestellt werden, welche bereits zu einer Einschränkung auf jene Plattformen führen würde, für welche die Zielsetzung aus den Erläuterungen wahrscheinlicher zuträfe.
- Alternativ könnte sich der Anwendungsbereich auch an den Beschwerden über die Inhaltsmoderation der Plattform bemessen.

---

5 [https://www.amazon.com/gp/help/customer/display.html?nodeId=201929730&ref=hdl\\_cht\\_fm3](https://www.amazon.com/gp/help/customer/display.html?nodeId=201929730&ref=hdl_cht_fm3)

6 <https://orf.at/stories/3145474/>

7 C-582/14

## Zu §2 Definitionen

### Zu Ziffer 4 Kommunikationsplattform (Plattform)

Die gewählte Definition einer Kommunikationsplattform hätte kaum breiter ausfallen können. Eine Auflistung der unserer Meinung nach betroffenen Dienste findet sich auf unserer Website<sup>8</sup>. Anders als im deutschen Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), welches lediglich auf gewinnorientierte soziale Netzwerke abstellt, inkludiert die Definition des Entwurfes ein heute noch nicht absehbares Spektrum an Diensten. Damit wird massiv in die Innovationsfähigkeit des Internets eingegriffen, wodurch auch der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Internetwirtschaft eine regulatorische Schranke auferlegt wird. Für die überwiegende Mehrzahl der Dienste, welche von dieser Definition umfasst sind, gibt es keinerlei Belege über das Vorliegen von Problemen mit der Entfernung illegaler Inhalte für die der bestehende Rahmen der E-Commerce-Richtlinie nicht ausreichen würde. Maßnahmen, die den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus anderen Mitgliedstaaten einschränken, müssen aus einem in Art 3 Abs 4 lit a (i) der E-Commerce-Richtlinie genannten Grund (etwa Schutz der öffentlichen Ordnung oder Ermittlung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten) erforderlich sein. Diesem Maßstab der Erforderlichkeit wird der Entwurf durch den überschießenden Anwendungsbereich dort nicht gerecht, wo er jene Plattformen mit umfasst, bei denen keine rechtswidrigen Inhalte zu befürchten sind.

Jede Plattform, die auf offenen Internetprotokollen aufbaut, erfüllt das Kriterium der „Massenverbreitung“. Ebenso ist anzunehmen, dass jedwede Art von online Plattform unter die Definition des „Austausch von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild zwischen Nutzern“ fällt. Von einem „größeren Personenkreis“ kann bereits ab einer Anzahl von 10 bis 30 Personen ausgegangen werden<sup>9</sup>.

### Zu Ziffer 6 Rechtswidrige Inhalte

Einige der hier aufgeführten Tatbestände sind für die Plattform im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Prozesses weder in einer Offenkundigkeit noch nach detaillierter Prüfung zu ermitteln. Ob etwa der Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB) erfüllt ist, lässt sich ohne Einblick in Gerichtsentscheidungen und Haftregister nicht ermitteln. Eine Vernetzung dieser Daten würde ein großes Datenschutzproblem mit sich bringen, anders wäre eine Überprüfung auf diesen Tatbestand jedoch nicht durchführbar.

Die Tatbestände der Nötigung (§105 StGB) und Beharrlichen Verfolgung (§ 107a StGB) lassen sich erst aus dem Kontext der Auswirkungen eines Postings auf das Verhalten, die Lebensführung und Wahrnehmung der betroffenen Person ermitteln. Im Prüfprozess stehen der Plattform diese Informationen jedoch nicht zur Verfügung. Eine Meldung muss darüber hinaus auch nicht von der betroffenen Person abgesetzt werden, was insbesondere bei dem Privatanklagedelikt der Beleidigung (§ 115 StGB) eine angemessene Prüfung der Plattform unmöglich macht.

### Lösungsvorschlag

- Die Definition in Z4 sollte gemäß dem deutschen NetzDG zumindest auf gewinnorientierte soziale Netzwerke eingeschränkt werden.

8 <https://epicenter.works/content/welche-online-plattformen-vom-neuen-hass-im-netz-paket-betroffen-sein-werden>

9 Berka/Heindl/Höhne/Koukal, Mediengesetz Praxiskommentar4 (2019) §1, RZ 10 und LVwG Wien VGW-031/005/9527/2019

- Oben genannte Tatbestände sollten in Z 6 entfernt werden.

## Zu §3 Melde- und Überprüfungsverfahren

Positiv bewerten wir die prozeduralen Absicherungen des Meldeprozesses, welche auch eine Verbesserung gegenüber dem deutschen NetzDG darstellen. Es ist sinnvoll und notwendig eine Beschwerdemöglichkeit für beide beteiligten Parteien der Moderationsentscheidung vorzusehen (Poster\*in und Melder\*in). Ebenso positiv bewerten wir die Möglichkeit, Vorgaben bezüglich der Auffindbarkeit der Meldemöglichkeit vorzusehen. Weiters begrüßen wir die Einschränkung der Beauskunftung in Abs 6 betreffend personenbezogener Daten auf die meldende Person.

Grundsätzlich sehen wir jedoch mit dem vorliegenden Entwurf ein **hohes Risiko des Overblockings**. Durch den viel zu breiten Anwendungsbereich, der auch auf viele kleinere Plattformen zielt, die starren Löschrufen und den extrem breiten Katalog an Tatbeständen werden viele Plattformen den einfachsten Weg gehen und tendenziell mehr beanstandete Inhalte sperren oder löschen als zu wenige. Die nachgelagerte Kontrolle durch die Schlichtungsstelle der RTR ist ein sehr zweifelhaftes Mittel, da hier eine Behörde über das Vorliegen eines strafrechtlichen Tatbestands entscheidet. Die fehlende Möglichkeit diese Frage einer gerichtlichen Prüfung zuzuführen, erzeugt letztendlich einen rechtsfreien Raum, indem private Unternehmen in die Rolle gedrängt werden, hochkomplexe Abwägungen außerhalb des Rechtssystems zu treffen. Abwägungen, etwa die Meinungsfreiheit betreffend, drohen gänzlich außer Acht gelassen zu werden.

In den Erläuterungen wird auf das Einholen von „juristischem Rat“ abgestellt. Viele der betroffenen Plattformen besitzen aber keine hausinterne Rechtsabteilung, welche zeitnah und innerhalb der Fristen tätig werden kann. Es ist nicht davon auszugehen, dass die große Anzahl der betroffenen Diensteanbieter über die finanziellen Mittel verfügen, eine solche Dienstleistung zuzukaufen. In den Erläuterungen werden die Transparenzberichte von Facebook und Twitter, zwei der größten sozialen Netzwerke der Welt, als „starkes Indiz für die Praktikabilität dieses Systems“ angeführt. Der vorliegende Entwurf ist jedoch keineswegs nur auf diese Diensteanbieter eingeschränkt, sondern betrifft auch viele andere Dienste.

## Zu §4 Berichtspflicht

Die Transparenzverpflichtungen bewerten wir dem Grunde nach positiv. Dies kann eine wirkliche Verbesserung für das Verständnis der Prozesse der Inhaltsmoderation von online Plattformen mit sich bringen. Dies wäre ein wichtiger Erkenntnisgewinn, nicht nur für die akademische Debatte zu diesem Thema, sondern auch für das Verständnis von Regulierungsbehörden und politischen Entscheidungsgremien. Das Problem der Inhaltsmoderation ist hochkomplex und bisher wenig verstanden. Insbesondere dominante amerikanische und chinesische Plattformen haben sich in der Vergangenheit stark gegen Transparenz ihrer internen Prozesse und Entscheidungskriterien gewehrt.

In Abs 1 gibt es eine jährliche Berichtspflicht für umfasste Plattformen. Diese Pflicht wird ab einer Million registrierter Nutzer auf ein vierteljährliches Intervall erhöht. Gleichzeitig endet dieser Satz mit einer festen Vorgabe, Berichte spätestens mit Ende des Jahres an die zuständige Aufsichtsbehörde zu übermitteln<sup>10</sup> und in der Folge auch zu veröffentlichen. Diese Formulierung hat zur Folge, dass alle vier Quartalsberichte gemeinsam im Monat nach Ende des Kalenderjahres übermittelt werden können; was die Differenzierung ad absurdum führt. Ausgangspunkt dieser Reform ist ein fehlendes

<sup>10</sup> „der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat nach Ende des im Bericht erfassten Kalenderjahres zu übermitteln“

Verständnis globaler Internetkonzerne für das österreichische Recht. Vor diesem Hintergrund erscheint diese rechtliche Unklarheit problematisch und sollte behoben werden.

Der Bezug auf „technische Ausstattung“ im Moderationsverfahren in Abs 2 Z 5 erscheint angesichts der massiven Verwendung von voll- und teilautomatisierten Systemen in den Verfahren großer Internetfirmen<sup>11</sup> als zu wenig konkret. Dies könnte so verstanden werden, dass lediglich die technische Ausstattung des Personals von der Transparenzverpflichtung erfasst sein könnte. Sinnvoll wäre es, die Funktionsbeschreibung inkl. einer Technikfolgenabschätzung (Algorithmic Impact Assessment<sup>12</sup>) der verwendeten Systeme von der Transparenzverpflichtung zu umfassen.

Insbesondere begrüßen wir die in Abs 3 geschaffene Möglichkeit für die Aufsichtsbehörde Vorgaben zur Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Transparenzberichte zu machen. Transparenz hat immer eine Zielgruppe und sollte versuchen auf die Bedürfnisse der Stakeholder einzugehen. Deshalb wäre es aus unserer Sicht sinnvoll in den Erläuterungen die Aufsichtsbehörde dazu aufzufordern, vor der Erstellung oder Aktualisierung der Verordnung einen inklusiven Prozess zur Einbindung von Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Behörden abzuhalten. Österreich könnte damit einen wertvollen Beitrag zur akademischen und regulatorischen Debatte leisten und die Sichtbarkeit der Berichte aus Österreich erhöhen.

### Lösungsvorschläge

- Klarstellung, dass das Veröffentlichungs- und Erstellungsdatum der Berichte nicht voneinander abweichen kann.
- Ergänzung der Berichtspflichten um den Bereich der voll- und teilautomatisierten Systeme.
- Einbeziehung von Stakeholdern in der Erstellung der Vorgaben für Transparenzpflichten.

## Zu §5 und §6 Verantwortlicher Beauftragter und Durchsetzung

Obwohl wir die Idee eines Verantwortlichen Beauftragten grundsätzlich begrüßen, sehen wir in der konkreten Ausgestaltung einige Probleme. Die Anforderung für die Aufsichtsbehörde „jederzeit erreichbar“ zu sein, ist vor allem für kleinere und europäische Anbieter eine unrealistische Mehrbelastung. Die Erläuterungen stellen klar, dass es sich beim verantwortlichen Beauftragen um eine natürliche Person handelt. Die Vorstellung eine einzelne Person könne rund um die Uhr erreichbar sein, ist jedoch realitätsfremd.

Auch die Anforderung diese Person müsse die notwendigen „Anordnungsbefugnis“ innerhalb der Plattform besitzen, ist für viele betroffene Dienste faktisch nicht zu erfüllen. Diese Anforderung ist ähnlich wie die Bestimmungen des §3 für Plattformen mit funktionierenden Moderationssystemen auf Basis einer freiwilligen Community nicht umsetzbar. Dazu zählen zum Beispiel Projekte der Wikipedia, welche nicht Enzyklopädisch sind, oder Forendienste wie Reddit<sup>13</sup>.

### Lösungsvorschläge

- Ausnahme von kleineren Anbietern und Anbietern mit communitybasierten Moderationsmodellen von den Bestimmungen dieses Gesetzes

11 <https://slate.com/technology/2020/04/coronavirus-facebook-content-moderation-automated.html>

12 <https://www.canada.ca/en/government/system/digital-government/digital-government-innovations/responsible-use-ai/algorithmic-impact-assessment.html> und <https://www.theverge.com/2019/4/15/18309437/new-york-city-accountability-task-force-law-algorithm-transparency-automation>

13 Diese Bedenken wurden bereits im Juli in einem gemeinsamen Brief mit der Wikipedia an die zuständigen Ministerinnen herangetragen. <https://epicenter.works/content/offener-brief-zum-geplanten-netzdg>

## Zu §7 Beschwerdeverfahren

Die Konstruktion im vorliegenden Entwurf suggeriert die Beschwerdestelle fungiere als zweite Instanz der Streitbeilegung eines konkreten Falls einer Inhaltsmoderation, nachdem das Überprüfungsverfahren bei der Plattform selbst gescheitert ist. Die in Abs 1 angeführten Gründe weshalb sich Nutzer an die Beschwerdestelle wenden können, sind jedoch reine Verfahrensfragen über die Möglichkeit einer Meldung, Informationspflichten der Plattform im Verfahren und den Ablauf des Überprüfungsverfahrens. **Eine offenkundig falsche Entscheidung der Plattform stellt weder einen der taxativ aufgezählten Gründe sich an die Beschwerdestelle zu wenden dar, noch ist geklärt, ob diese sich mit solchen Fragen beschäftigen oder der Plattform in konkreten Fällen überhaupt Vorgaben machen kann.**

Die Pflicht der Plattform im Meldeverfahren gemäß §3 Abs 3 Z 2 über die Teilnahme am Beschwerdeverfahren aufzuklären, suggeriert dem Nutzer dies wäre eine Möglichkeit im konkreten Anlassfall zu einer Klärung des Konflikts zu gelangen. Das Beschwerdeverfahren bei der RTR Schlichtungsstelle wäre eine Möglichkeit unter Beteiligung beider Streitparteien den Konflikt zu lösen. Das Fehlen einer solchen Möglichkeit bestärkt die Rolle der Plattform als erste und einzige Entscheidungsinstanz über die Frage der Illegalität eines Inhalts. Vor diesem Hintergrund erscheint es für uns noch zweifelhafter, wodurch die KommAustria befähigt sein sollte, sinnvolle Vorgaben für den Moderationsprozess machen zu können.

### Lösungsvorschläge

- In Abs 1 sollte die Möglichkeit, das Ergebnis des Moderationsprozess der Plattform einer Überprüfung zu unterziehen, ergänzt werden.
- Es sollte klar gestellt werden, dass Entscheidungen der Schlichtungsstelle der Plattform und der KommAustria kommuniziert werden müssen.
- Die monatlichen Berichte der Schlichtungsstelle an die KommAustria sollten öffentlich sein.

## Zu §10 Geldbußen

Abs 1 Z 2 stellt nur auf das Ausbleiben einer Sperre ab. Diese Bestimmung sollte ausgewogener formuliert sein und auch auf overblocking oder mangelnde Qualität im Überprüfungsverfahren abstellen.

Da der vorliegende Entwurf auf global operierende Konzerne mit Milliardenumsätzen und österreichische Diensteanbieter, die zum ersten Mal 500.000 Euro Umsatz erwirtschaftet haben, gleichermaßen abzielt, erscheint die Festsetzung der maximalen Geldbußen mit einem fixen Betrag unzulänglich. Anstelle eines fixen Geldbetrags wäre eine prozentuelle Bemessung anhand des Umsatzes des Diensteanbieters sowohl verhältnismäßiger als auch abschreckender. Ansonsten riskiert der Entwurf von global operierenden Internetfirmen nicht ernst genommen zu werden.

### Lösungsvorschläge

- Einführen des Tatbestands des Overblockings.
- Maximale Geldbuße als Prozentanteil des Umsatzes des Diensteanbieters bemessen.



## Zu §11 Geldstrafen

Abs 1 Z 2 pönalisiert die mangelnde ständige Erreichbarkeit des verantwortlichen Beauftragten mit bis zu 10 000 Euro. Es ist fraglich, ob tatsächlich mit einem Gesetz, dass grundsätzlich den Schutz von Personen intendiert, diverse Gesetze zum Schutz von Arbeitnehmern derart unterlaufen werden sollen. Auch die angedrohte Strafe iHv 50 000 Euro für Sorgfaltsverstöße einer natürlichen Person, die 24 Stunden, 365 Tage im Jahr gefordert ist, erscheint nicht verhältnismäßig. Mit Blick auf den Telos ist jede Verantwortlichkeit der Diensteanbieter der ihrer Angestellten vorzuziehen.